



Büro Grosser Stadtrat der Stadt Schaffhausen

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Bericht und Antrag des Büros des Grossen Stadtrats vom 25. Mai 2021

Einsetzung einer Spezialkommission „Teilrevision der Geschäftsordnung“

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. Juni 2016 setzte dieser Rat eine Spezialkommission „Teilrevision Geschäftsordnung“ ein. Die Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats von Schaffhausen (RSS 110.1) wurde anschliessend an zehn Kommissionssitzungen überarbeitet und in verschiedenen Punkten den neuen Bedürfnissen angepasst (siehe Bericht und Antrag der SPK vom 2. März 2018). Die überarbeitete Fassung der Geschäftsordnung wurde am 20. März 2018 vom Grossen Stadtrat mit 34:0 Stimmen gutgeheissen und trat am 1. November 2018 in Kraft.

Seither sind zwar erst wenige Jahre vergangen, dennoch haben sich schon wieder etliche Punkte auf der Pendenzenliste «GO-Revision» des Büros des Grossen Stadtrats angesammelt und aus allen Fraktionen meldeten sich Stimmen, die sich für eine erneute Revision ausgesprochen haben. Dies im Bewusstsein darum, dass es wohl nicht die letzte sein wird. Darauf wies bei der Debatte um die eingangs erwähnte «Teilrevision der Geschäftsordnung» auch schon die ehemalige Grossstadträtin und heutige Regierungsrätin, Dr. Cornelia Stamm Hurter, hin: «Ob unsere Geschäftsordnung jemals absolute Perfektion erreichen wird, lassen wir einmal offen». Nichtsdestotrotz – oder gerade deswegen – ist es unerlässlich, die «Spielregeln» des Grossen Stadtrats, die in der GO festgehalten sind, fortlaufend anzupassen und zu optimieren. Aus diesem Grund beantragt das Büro die Einberufung einer breit abgestützten Spezialkommission, die sich vertieft mit der Thematik auseinandersetzt.

Dabei sollen unter anderem folgende Themen diskutiert und genauer angeschaut werden (diese Auflistung ist nicht vollständig):

- **Behandlung von Postulaten im Grossen Stadtrat** (Prüfung anderer Formen, bspw. schriftliche Antwort des Stadtrats im Vorfeld der parlamentarischen Debatte)
- **Fraktionserklärungen** (Art. 35 a: Sollen Fraktionserklärungen ergänzt werden durch persönliche Erklärungen? Gibt es andere Möglichkeiten, wie sich fraktionslose Ratsmitglieder zu Wort melden können?)

- **Grundentschädigung** (Art. 10a soll neben den Sitzungsleitenden und Mitgliedern der ständigen Kommissionen auch für das Ratspräsidium geöffnet werden. Der Anspruchskreis soll daher auf das Ratspräsidium ausgeweitet und damit zur Praxis aus der Vergangenheit zurückgekehrt werden)
- **Verteilschlüssel der Sitze in den Kommissionen** (Für welche Kommissionen gilt der Schlüssel, welchen Stellenwert haben die VK Werke und VK VBSH und die Etawatt?)
- **Zusammensetzung des Büros** (Anzahl Sitze / Ausgewogene Zusammensetzung / Rolle der Stimmen- und Ersatzstimmzählenden?)
- **Aufgaben des Büros** (ergänzen durch «redigieren des Abstimmungsbüchleins»)
- **Medienschaffende** (Art. 4: Müssen Ton- und Bildaufnahmen noch durch das Präsidium bewilligt werden, wenn die Sitzungen sowieso live übertragen werden?)
- **Stellvertreterlösung mit Stimmrecht im Büro und den ständigen Kommissionen**
- **Beschleunigter Prozess im Fall von Einigkeit bei Motionen** (direkte Erledigung einer Motion nach dem Vorbild von §70 der Geschäftsordnung des Kantonsrates?)
- **Rechtsberatung direkt im Rat** (Soll die Stadtschreiberin zwingend anwesend sein an den Sitzungen des GSR?)
- **Zweite Lesung** (als Option ermöglichen?)
- **Angleichung der Definition der Vorstösse in GO GSR an GO KR** (bsp. Postulat nicht nur Prüfungsauftrag / Motion nicht zwingend an SR, sondern auch Behandlung direkt durch GSR möglich)
- **Kommissionsarbeit** (bessere Aufteilung zwischen den FK's / Stärkere Berücksichtigung der SPK's)
- **Einsicht in Kommissionsprotokolle** (Art. 28 Abs. 2 ist teilweise ein toter Buchstabe wegen der Ablehnung der Verordnung zum Öffentlichkeitsprinzip; Einsicht in Kommissionsprotokolle ist in Abhängigkeit des Ausgangs der hängigen Rechtsmittel neu zu regeln)
- **Wahlkompetenzen** (Art. 67 lit. c muss angepasst werden, da der Grosse Stadtrat kein Wahl- sondern bloss noch ein Vorschlagsrecht für zwei VK-Mitglieder der VBSH hat; allenfalls sind noch weitere Artikel in diesem Zusammenhang anzupassen, vgl. Art. 16 ff.)
- **Publikation der Beschlüsse im Internet** (Art. 54 ist derart zu ändern, dass die Publikation im Internet massgebend und fristauslösend ist bzw.

wird die Internetseite des GSR zur offiziellen Publikationsplattform erklärt, vgl. Bund Publikationsgesetz)

- **Massgebende Fassung der Rechtssammlung** (Art. 54a; Die im Internet veröffentlichte Rechtssammlung ist massgebend und stellt das geltende städtische Recht dar, vgl. Bund Publikationsgesetz)

Gestützt auf diese Ausführungen stellen wir Ihnen die folgenden

Anträge:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht und Antrag des Ratsbüros vom 25. Mai 2021 betreffend Einsetzung einer Spezialkommission „Teilrevision der Geschäftsordnung“.
2. Der Grosse Stadtrat setzt zur Vorbereitung einer «Teilrevision der Geschäftsordnung» des Grossen Stadtrates eine 11-er Spezialkommission ein.

IM NAMEN DES BÜROS DES GROSSEN STADTRATS

Marco Planas

Sandra Ehrat

Präsident

Sekretärin

Schaffhausen, 25. Mai 2021